

Abwägungstabelle | Gemeinde Travenbrück, Bebauungsplan Nr. 11 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Brandschutz

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes **keine grundsätzlichen Bedenken** bestehen.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise bitte ich jedoch zu berücksichtigen:

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bezüglich einer Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150 m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle 75 m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes vorhanden sein muss.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn

Name des/der Einreicher*in:	Heidi Riecken
Abteilung:	FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten
Adresse:	Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Straßenverkehrsangelegenheiten

Grundsätzlich bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht gegen die Planung keine Bedenken, jedoch kann zur Frage des Verkehrslärms keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Berechnung aus 2016 stammt und die erhobenen Verkehrsstärken aus 2006 sind.

Eine Einschätzung zur aktuellen Verkehrslärmbelastung ist daher meines Erachtens nicht belastbar möglich. Der Straßenverkehr unterliegt ständigen Änderungen und die Verkehrsbelastung hat in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Zwar ist in den Berechnungen eine Steigerung der Verkehrsbelastung vorgesehen, aber ob diese nach so vielen Jahren ausreichend ist, kann nicht beurteilt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Wasserwirtschaft

Lt. Begründung Punkt 3.2.1.3. Boden sind die Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke, wie Stellplätze und Wege, wasserdurchlässig herzustellen. In Punkt 3.2.1.4. Wasser (Maßnahmen) wird als Minimierungsmaß-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

nahme die Herstellung befestigter Flächen mit wasser-
durchlässigen Materialien beschrieben.

Diese Vorgabe wird i.d.R. grundsätzlich begrüßt.
Allerdings kann eine Sammlung und Behandlung
des auf Verkehrs- und Lagerflächen anfallenden
Niederschlagswassers (NW) je nach Belastung
nötig sein. Die in der Unterlagen zum A-RW 1-
Nachweis, aufgestellt am 16.02.2024 von der Waack
+ Dähn Ingenieurbüro GmbH, genannte schadlose
Ableitung des auf den zugehörigen Außenflächen
anfallenden NW in Randbereiche zur dortigen Ver-
sickerung über die belebte Bodenzone entspricht
eher den Vorgaben und impliziert ein Sammlung
des Wassers von wasserunddurchlässigen Flächen.
Ob diese Maßnahme reicht oder eine weiterge-
hende Behandlung erforderlich ist, ist später mit
dem Bauantrag nachzuweisen. Es sind die Vor-
gaben des DWA-A 102-2 bzw. bei Versickerung des
DWA-A 138 zu beachten, insbesondere die Zuord-
nung zu Belastungskategorien und die daraus resul-
tierende, notwendige Behandlung.

Insofern ist die Vorgabe der Herstellung befestigter
Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien aus-
nahmsweise zu streichen. Dies betrifft die Begrün-
dung und die textliche Festsetzung (Entwurf der Pla-
nurskunde) Nr. 4, Absatz 4.

In Punkt 3.2.1.4. Wasser (Prognose) werden mögliche,
zeitlich begrenzte, lokale Wasserhaltungsmaßnah-
men mit vorübergehenden Beeinträchtigungen des
Grundwasserspiegels genannt. Daher wird zum
Grundwasserschutz angemerkt:

Für eine vorübergehende Grundwasserabsenkung
während der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche
Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises
Stormarn mit folgendem Formular zu beantragen:

www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/43/AntragGrundwasserabsenkungBaumassnahmen.pdf.

In Abhängigkeit von der Dauer, dem Umfang der
Grundwasserentnahme und der Auswirkungen

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den
mittleren Grundwasserstand z.B. mittels Drainage
ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grund-
wassers zu unterlassen (§ 5 Wasserhaushalts-

gesetz). Eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine dauerhafte Grundwasserabsenkung kann für Neubau- maßnahmen nicht erteilt werden.

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einre- Heidi Riecken icher*in: Abteilung: FD 51 Hochbau und Gebäudewirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Unterer Denkmalschutzbehörde:

Bezugnehmend auf das o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig ist bei der Planung zu beteiligen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einre- Heidi Riecken icher*in: Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden Bedenken vorgebracht, weil nach den vorliegenden Unterlagen die Eingriffsregelung mglw. nicht vollständig abgearbeitet ist. Im Baufenster ist ein künftig entfallender Baum dargestellt. In Wirklichkeit wachsen im südlichen Plangeltungsbereich, hier sowohl in-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

nerhalb des Baufensters als auch westlich davon viele weitere Gehölze, die als Grundlage für die Eingriffsermittlung nicht erfasst und nicht bewertet wurden und die mglw. auch artenschutzrechtlich eine Rolle spielen. Die Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen. Dem Ausgleichskonzept kann daher nur teilweise gefolgt werden.

Es kann grundsätzlich zugestimmt werden, den Ausgleich für das Schutzgut Boden durch Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökokontos in Tralau zu erbringen.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt, Ausgleichsflächen und Maßnahmen über eine Zuordnungsfestsetzung zuzuweisen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Im Umweltbericht Kap. 3.2.1.1., 3.2.1.6. und 5.3. wird erläutert, dass entlang der östlichen Plangebietsgrenze ein Knick neu angelegt werden soll. In der Planzeichnung ist an der Stelle hingegen eine Heckenanpflanzung dargestellt. In den textlichen Festsetzungen Nr. 4 ist ebenfalls die Pflanzung einer Hecke beschrieben. Die Unterlagen sollten widerspruchsfrei sein.

Bereits in den Antragsunterlagen für die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz hat die Gemeinde 2019 wie folgt argumentiert: „Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Nutzungen auszugleichen und sowohl die Wohnbebauung als auch die Lager- und Betriebsflächen in das dorftypische Gefüge einzugliedern, ist geplant, entlang der östlichen Plangebietsgrenze einen Knick neu anzulegen. Auf diese Weise wird der neue östliche Siedlungsrand des Ortsteils Vinzier der Gemeinde Travenbrück mit der Planung zudem eindeutig definiert und abgeschlossen.“

Aus den nun vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine veränderte Situation, die ein Abweichen von der ursprünglichen Absicht (Anlage eines Knicks an der östlichen Plangebietsgrenze) begründen würde. Der Knickschutzstreifen ist auf 5m zu erweitern, um

sicherzustellen, dass der Knick auch seine ökologischen Funktionen entwickeln kann (vgl. Stellungnahme der uNB zum vorangegangenen Planungsschritt) und der Knick ist als gesetzlich geschütztes Biotop – Knick darzustellen.

An der westlichen Plangebietsgrenze wurde lt. Kap. 3.2.1.1. ein Knick identifiziert. Diese Struktur ist ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop – Knick darzustellen.

Das Baufenster überschneidet im westlichen Bereich den Kronentraufbereich eines als zu erhalten festgesetzten Baumes. In Kap. 3.2.1.1. und der textlichen Festsetzung Nr. 4 wird hingegen erläutert, dass die Kronentraufbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume von Bebauung, Versiegelung freizuhalten und gegen ein Befahren zu schützen sind. Bodenbewegungen sind dort nicht zulässig. Die Planzeichnung widerspricht diesen Aussagen. Das Baufenster ist entsprechend zu reduzieren.

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bauaufsicht

Gegen das geplante Vorhaben werden **keine** grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Hinweis zu Punkt 3, Text (Teil B): ich verstehe den Punkt so, dass die nördliche, östliche und westliche Bebauungsgrenze durch Nebenanlagen überschritten werden dürfen und die südliche, an der Straße gelegene, Bebauungsgrenze darf nicht durch die genannten Anlagen überschritten werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinweise:

Es wird empfohlen, eine einheitliche Bezeichnung in den Unterlagen zu verwenden: Firsthöhe Gebäudehöhe.

In der Begründung finden sich widersprüchliche Angaben zu den in Ziffer 2 festgesetzten maximal zulässigen Überschreitungen der GRZ. Diese sind in Einklang zu bringen.

Außerhalb des Geltungsbereiches finden sich Kennzeichnung von zwei Grundstückszufahrten. Ergänzende Regelungen sind diesbezüglich nicht getroffen.

Wenn weiterhin beabsichtigt ist keine weiteren Zufahrten von der K 66 anzulegen, dann sollten entweder die Zufahrten oder Ausschlussbereiche im B-Plan hinreichend bestimmt festgelegt werden.

Die seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) dargestellten Probleme sollten in den Bauleitverfahren behandelt und abgearbeitet werden.

Zur Zuordnung und Refinanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist aus Sicht der UNB eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung im B-Plan erforderlich. Im Weiteren ist aus Gründen der Bestimmtheit zumindest in der Begründung ein Lageplan mit Darstellung der externen Ausgleichsflächen zu ergänzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Satzungsbeschluss sicherzustellen. Ist dies nicht geschehen, kann der

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden. Es ist rechtlich nicht möglich, für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Festsetzungen zu treffen. Insofern rege ich an, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen per Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen im Bebauungsplan zuzuordnen (vgl. Stellungnahme der UNB).

Insbesondere die Textfestsetzungen in grünordnerischen Belangen sind auf ihre bodenrechtliche Relevanz und städtebauliche Begründbarkeit zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Regelungen über Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, Verbote der Verwendung von Bio- und Pestiziden und Regelungen über die Mahd keine Festsetzungen beinhalten, mit denen die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt wird.

Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Planungsrecht

Die grundsätzliche Frage an dieser Stelle ein Mischgebiet festzusetzen, ist bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB des vorliegenden Angebotsbebauungsplans thematisiert worden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Kreises Stormarn weise ich hin.

Wie bereits ausgeführt, scheint sich die Ausweisung eines Mischgebietes in der Ortslage von Vinzier nachbarschaftsverträglich einzufügen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Es gilt weiterhin zu beachten, dass in einem Mischgebiet eine ausgewogene Mischung an Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden sein muss. Das bedeutet, dass neben dem Gewerbebetrieb realistisch innerhalb des Plangeltungsbereiches auch Wohnnutzung bestehen oder entstehen muss. Die (nicht überplante) Wohnnutzung in der Nachbarschaft, außerhalb des festgesetzten Mischgebietes, kann dazu nicht herangezogen werden. Eine Betriebswohnung ist hier ebenfalls nicht ausreichend, da diese ggf. auch in einem GE zulässig wäre. Insofern könnte das Gebiet den Charakter eines Gewerbegebietes (GE) haben, so dass es sich in einem solchen Fall um eine unzulässige Etikettenplanung handeln könnte.

Ich weise darauf hin, dass die Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt wird und daher die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick zu nehmen hat. Schließlich ist das Ergebnis der Umweltprüfung bei der Abwägungsentscheidung über den Plan zu berücksichtigen.

Sowohl in Kapitel 3.2.1.11. *Übersicht über Eingriffe und Kompensation* als auch in Kapitel 3.4 *Allgemein verständliche Zusammenfassung* des Umweltberichtes finden sich lediglich Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Auch ist in Kapitel 3.1.1 *Inhalte und Ziele des Bauleitplans* lediglich die Erweiterung des ansässigen Betriebs genannt.

Um den Belangen des Umweltschutzes vollständig gerecht zu werden, ist es angeraten die Untersuchung der Immissionsschutz-Stellungnahme in die Begründung aufzunehmen sowie im Kapitel 3 *Umweltbericht* die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die vorgesehene straßenseitige schützenswerte Wohnnutzung vollumfänglich zu behandeln und nicht nur im Kapitel 3.2.1.6. *Landschaft* hervorzuheben.



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.02.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.02.00254

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
14.03.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
Baugesetzbuch (BauGB)
Unterrichtung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanzbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Amt Bad Oldesloe
- Land -
Bauleitplanung
Frau Witten
Per E-Mail an:
n.witten@amt-bad-oldesloe.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 762
Meine Nachricht vom:

Dr. Barbara Mathieu-Üffing
E-Mail: barbara.mathieu-ueffing@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-419
Telefax: 0451 885-270

11.04.2024

**Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

- Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes -

Sehr geehrte Frau Witten,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Leider fehlt mir mit den vorliegenden Informationen die Basis für eine fundierte Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes. Ich kann zwar den Ausführungen der anlässlich der 3. Änderung des F-Planes Travenbrück durchgeführten Lärmuntersuchung vom 29.07.2016 folgen, habe aber Zweifel, ob die darin zugrunde gelegten Daten und Randbedingungen und damit die so ermittelte Lärm- und Staubbelastung noch aktuell sind.

Insbesondere fehlen mir Informationen über die Art, Mengen und Häufigkeit der auf dem Betriebsgelände an der Hauptstr. 4-6 gelagerten und umgeladenen Schüttgüter. Dies könnte je nach Wetterlage ggf. zu erheblichen Belästigungen der z.T. deutlich unter 100 m davon entfernt lebenden Wohnbevölkerung durch Staub, Stickoxide und Lärm und evtl. zu Grenzwert-Überschreitungen führen. Auch in einem Mischgebiet wäre spätestens bei einer Erweiterung des bestehenden Betriebes ein Interessenkonflikt wahrscheinlich. Ggf. wäre zu prüfen, ob der Betrieb eine Anlage nach Anhang 1 Nr. 9.11.1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) darstellt.

Daher empfehle ich, vor weiteren Planungen ein neues Gutachten erstellen zu lassen zur Untersuchung der Belastung durch Staub, Abgase und Lärm unter Berücksichtigung des aktuellen Fahrzeugparks des Betriebes (ggf. mit veränderten Abgas-Normen), Zeiten und Häufigkeit der Bewegungen von Fahrzeugen und Materialien auf dem Betriebsgelände, der Verkehrsbelastung allgemein und evtl. Minderungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf Gerüche weise ich darauf hin, dass Geruchsbelastungen seit Inkrafttreten der neuen TA Luft (2021) z.T. etwas anders bewertet werden als in der in der 2020

vorgelegten Immissionsschutz-Stellungnahme des, als die GIRL noch galt - z.B. bzgl. tierartspezifischen Faktoren und hinsichtlich der Ermittlung der Gesamtbelastung. Bzgl. der Belastung durch Gerüche habe ich allerdings wenig Bedenken gegen B-Plan Nr.11.

Mit freundlichen Grüßen

B. Mathieu-Üffing

Barbara Mathieu-Üffing